

# ZH\_OBERGERICHT LC240022 vom 21. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC240022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240022)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC240022 du 21 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LC240022 del 21 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. März 2004 in Südafrika geheiratet. Aus der Ehe ist der Sohn C.\_\_\_\_\_, geb. tt. Oktober 2004, hervorgegangen (Urk. 149A). Die Klä- gerin hat zudem einen vorehelichen Sohn (Urk. 1 Rz 10).

### E. 2

Am 24. Mai 2018 reichte die Klägerin und Berufungsbeklagte (Klägerin) bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (Urk. 1). Nach durchgeführtem Verfahren (zum Verfahrensgang vgl. Urk. 247 E. I.2.) sprach die Vorinstanz mit Urteil vom 18. März 2024 die Scheidung aus und regelte deren Nebenfolgen (Urk. 247, Dis- positiv vorstehend wiedergegeben).

### E. 2.1

Der Beklagte wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 16. April 2019 dazu verpflichtet, der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000– zu bezahlen (Urk. 50 S. 10). Die Vorinstanz ging implizit davon aus (Urk. 247 E. IV.5.3), dass der Beklagte diesen auch leistete. Das ist aufgrund der Aktenlage (Urk. 98 letztes Blatt; Urk. 99; Urk. 133) unter Berücksichtigung der fi- nanziellen Verhältnisse des Beklagten, die jedenfalls einen erfolgreichen Pfän-

- 31 - dungsvollzug im Betreibungsverfahren garantierten, nicht zu beanstanden. Der Beklagte behauptet im Berufungsverfahren auch ausdrücklich, den Prozesskos- tenvorschuss geleistet zu haben (Urk. 246 Rz 67). 2.2.1 Das Schicksal des geleisteten Prozesskostenvorschusses war nicht Gegen- stand des vorinstanzlichen Verfahrens; die Parteien stellten diesbezüglich keine Anträge und das vorinstanzliche Urteil schweigt sich darüber aus. Der Beklagte hält unter Hinweis auf BGE 146 III 203 E. 6.3 und BK ZGB-Bühler/Spühler, Art. 145 N 300 f. dafür, dass die Vorinstanz die Rückzahlung desselben im Rah- men der Liquidation der Prozesskosten von Amtes wegen hätte regeln müssen (Urk. 246 Rz 63, 66), wobei er für das Berufungsverfahren eine entsprechende Ergänzung von Dispositivziffer 12 (Hauptstandpunkt) oder der Dispositivziffern 12 und 15 (Eventualrechtsbegehren) bzw. von Dispositivziffer 15 (Urk. 246 Rz 67) vorschlägt. Eine Rückzahlung des Prozesskostenvorschusses sei der Klägerin vor dem Hintergrund der [in Erfüllung der güterrechtlichen Teilvereinbarung] bereits erhaltenen güterrechtlichen Ausgleichszahlung zumutbar (Urk 246 Rz 67). 2.2.2 Beim Prozesskostenvorschuss handelt es sich um eine vorläufige Leistung, die dem Vorschussempfänger, der selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt, er- möglichen soll, seine Interessen vor Gericht wahrzunehmen. Aus der Vorläufigkeit der Leistung folgt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Pro- zesskostenvorschuss grundsätzlich zurückgefordert oder verlangt werden kann, dass das Geleistete an güterrechtlich und/oder zivilprozessuale Gegenforderun- gen des Empfängers angerechnet wird, wobei die Rückerstattung im Rahmen der Liquidation der

Prozesskosten zur Berücksichtigung kommt (BGE 146 III 203 E. 6.3). Letzteres bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht die Rückerstattung des Prozesskostenvorschusses von Amtes wegen anzuordnen hätte. Anders als der Vorschuss für die Gerichtskosten oder die Beweiserhebung (Art. 98 ZPO; Art. 102 ZPO) fassen sowohl die Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses als auch die Rückerstattungspflicht im materiellen Privatrecht (vgl. BGE 146 III 203 E. 6.3), das vom Grundsatz der Privatautonomie geprägt ist. Prozessual gilt für sie daher die Dispositionsmaxime, die den prozessualen Reflex der Privatautonomie im materiellen Recht darstellt (Art. 58 Abs. 1 ZPO; KUKO

- 32 - ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 58 N 1). Davon geht (anders als die vom Beklagten ins Feld geführte ältere Kommentarstelle) auch das Bundesgericht implizit aus, wenn es in BGE 146 III 203 ausführt, dass der Ehegatte, der den Vorschuss geleistet habe, das Geleistete grundsätzlich zurückfordern oder dessen Anrechnung an güterrechtliche und/oder zivilprozessuale Gegenforderungen verlangen könne (E. 6.3) und bezüglich des konkreten Falls betont, dass der Beschwerdeführer bereits vor erster Instanz ausdrücklich verlangt habe, dass der Prozesskostenvorschuss im Rahmen der Kostenliquidation anzurechnen und die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung erbrachter Zahlungen zu verpflichten sei (E. 6.4). 2.2.3 Mangels eines Antrags musste (und durfte) die Vorinstanz folglich über das Schicksal des vom Beklagten geleisteten Prozesskostenvorschuss nicht entscheiden. Eine berufsungsweise Ergänzung der Dispositivziffern 12 und/oder 15 im Sinn der beklaglichen Anträge scheidet von vornherein aus. Weiterungen etwa bezüglich der Frage, ob der Klägerin eine Rückerstattung des Prozesskostenvorschusses auch zumutbar wäre, erübrigen sich. 3. Schlussfolgernd sind (auch) die Dispositivziffern 12 Absatz 2 bis 15 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen. VI. 1. Der Beklagte obsiegt im Berufungsverfahren lediglich mit seinem Antrag betreffend die Höhe des nachehelichen Unterhalts der Klägerin teilweise. Im darüber hinausgehenden, ganz überwiegenden Umfang unterliegt er mit seinen Berufungsanträgen. Die Klägerin hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt, das Scheidungsverfahren mit ihrer Klage jedoch eingeleitet. Im Umfang des Obsiegens des Beklagten gilt sie daher im Berufungsverfahren als unterliegende Partei (vgl. BGE 123 V 156 E. 3c). Davon ausgehend sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten zu 9/10 und der Klägerin zu 1/10 aufzuerlegen. Der Beklagte hat dementsprechend (Verrechnung der Obsiegsquoten) seine Anwaltskosten selber zu tragen. Der Klägerin steht eine Parteientschädigung zufolge fehlender anwaltlicher Vertretung und Beteiligung am Berufungsverfahren nicht zu.

- 33 - Im Ergebnis ist damit auf die Zusprechung von Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren zu verzichten (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 106 Abs. 2 ZPO) 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 und 6 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Klägerin ist zu verpflichten, dem Beklagten den geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 600.– zu ersetzen. Es wird beschlossen:

## **E. 2.2**

Der Beklagte hält dem zusammengefasst entgegen, dass der Grundbetrag bei Fr. 600.– liege, sofern das volljährige Kind im Haushalt bei einem Elternteil lebe (kein eigenes Einkommen habe) und weiterhin finanziell unterstützt werde (was vorliegend mit dem Volljährigenunterhalt geschehe). Mit der Erhöhung des Grundbetrags auf Fr. 850.– habe die Vorinstanz somit das Recht unrichtig angewendet und darüber hinaus eine unsachgemässe Regelung getroffen, da es in

- 11 - der vorliegenden Konstellation keinen sachlichen Grund zur Abweichung vom Grundbetrag von Fr. 600.– gebe. Inwiefern bei C.\_\_\_\_\_ ein höherer Bedarf vorliegen solle und seiner grösseren Selbständigkeit Rechnung getragen werde, sei nicht ersichtlich. C.\_\_\_\_\_ lebe im gleichen Haushalt mit seiner Mutter und habe keine Auslagen, die über diejenigen hinausgingen, die mit dem normalen Grundbetrag von Fr. 600.– abgegolten seien. Da C.\_\_\_\_\_ (zurzeit) auch kein eigenes Einkommen habe, könne eine Erhöhung des Grundbetrags auch nicht mit einem pauschalen Verweis auf die grössere Selbständigkeit gerechtfertigt werden. Das Bundesgericht habe explizit festgehalten, dass in genau dieser Situation der Grundbetrag eines volljährigen Kindes gleich festzulegen sei wie bei einem minderjährigen Kind, somit also mit einem Grundbetrag von Fr. 600.–. Der von der Vorinstanz berechnete Bedarf von C.\_\_\_\_\_ reduziere sich deshalb auf Fr. 1'630.– (zzgl. Ausbildungszulage von Fr. 250.–; Urk. 246 Rz 11-14). Weitere Einwände gegen die Bedarfsermittlung durch die Vorinstanz erhebt der Beklagte nicht.

### **E. 2.3**

Der Beklagte bezieht sich in seiner Argumentation namentlich auf Erwägung 8.3 im Entscheid 5A\_382/2021 des Bundesgerichts vom 20. April 2022, in dem das Bundesgericht dem Beschwerdeführer im Fall eines 10jährigen Kindes, dessen Unterhalt auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgesetzt worden war, insofern zustimmte, "als der Grundbetrag und der Wohnkostenanteil des bei einem Elternteil wohnenden, über kein eigenes Einkommen verfügenden volljährigen Kindes gleich zu berechnen sind wie jene eines Minderjährigen, was in einem allfälligen Abänderungsverfahren zu berücksichtigen wäre." Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik ist dem Entscheid, bei dem es sich - soweit vorliegend interessierend - auch nicht um einen bundesgerichtlichen Leitentscheid handelt, jedoch nicht zu entnehmen. Ähnliches gilt für den vom Beklagten ferner ins Feld geführten Entscheid des Zürcher Obergerichts, der im Übrigen anders als vorliegend auch einen Kläger betraf, der den angestrebten Schulabschluss (Maturität) noch nicht erreicht hatte (vgl. nachfolgend E. III.2.4). Weiter referenziert Maier an dem vom Beklagten erwähnten Ort BGer 5A\_382/2021 vom 20. April 2022 ohne weitere Bemerkung (Urk. 246 Rz 12). Zusammen mit Waldner-Vontobel plädiert er selber - wie die Vorinstanz richtig festhielt - dafür, dem volljährigen

- 12 - Kind stets den Erwachsenengrundbetrag von Fr. 1'100.– bzw. Fr. 1'200.– anzurechnen (Urk. 247 E. III.5.6.3. mit Hinweis).

### **E. 2.4**

Bei der Bedarfsermittlung bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums" (Richtlinien) den Ausgangspunkt. Diese sehen für einen alleinstehenden Schuldner einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'200.–, für einen alleinerziehenden Schuldner einen solchen von Fr. 1'350.– und für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern einen solchen von Fr. 1'700.– vor. Der Zuschlag für jedes Kind über 10 Jahre beträgt Fr. 600.–. Die Kinderzuschläge der Richtlinien haben jedoch den Unterhalt während des Studiums oder anderer höheren Ausbildungen der Kinder nicht im Auge, sondern beziehen sich in erster Linie auf minderjährige Kinder und in zweiter Linie auf volljährige Kinder bis zum Abschluss der Schul- und Lehrausbildung einschliesslich Maturität und Schuldiplom (BSK SchKG-Vonder Mühll, Art. 93 N 24 b [S. 1167]; vgl. auch BGer 5C.150/2005 vom 11.

Oktober 2005 E. 4.2.1). Sie sind mit anderen Worten effektiv nicht darauf ausgerichtet, die täglichen, existenziellen Grundbedürfnisse des volljährigen Kindes, das wie der mittlerweile 20-jährige C.\_\_\_\_\_ ein Studium absolviert, abzugelten und daher im vorliegenden Kontext direkt auch nicht anwendbar. Materiell entspricht die finanzielle Bedürfnislage eines 20-jährigen Studenten nicht mehr derjenigen eines Kindes, sondern derjenigen eines Erwachsenen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, sich im Rahmen der Bedarfsermittlung eines Studenten an den Grundbedürfnissen, die die Richtlinien für Erwachsene vorsehen, zu orientieren und im Übrigen danach zu differenzieren, ob das volljährige "Kind" aufgrund des Zusammenlebens mit zumindest einem Elternteil noch von dessen direkter oder indirekter finanzieller Unterstützung etwa bei der Verpflegung oder dem Unterhalt der Wohnungseinrichtung profitieren kann. Der diesfalls verglichen mit einem ausserhalb des elterlichen Haushalts lebenden volljährigen "Kindes" bestehenden geringeren wirtschaftlichen Selbständigkeit ist mit einer Reduktion des Grundbetrags Rechnung zu tragen. Konkret rechtfertigt es sich vor diesem Hintergrund, bei volljährigen Studenten, die noch mit einem Elternteil zusammenleben, (mindestens) vom hälftigen Ehegattengrundbetrag auszugehen, also von (derzeit) Fr. 850.– (so auch

- 13 - Fabia Nyffeler, Der Volljährigenunterhalt, Diss. FR 2023, 7. Kapitel, Rz 802 ff. mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

### **E. 2.5**

Sofern der Beklagte mit seiner Kritik, es sei nicht ersichtlich, inwiefern bei C.\_\_\_\_\_ ein höherer Bedarf [als vom Kinderzuschlag abgegolten] vorliegen solle und seiner grösseren Selbständigkeit Rechnung getragen werde (Urk. 246 Rz 13), einen konkreteren Nachweis der finanziellen Grundbedürfnisse des gemeinsamen Sohns der Parteien annahmt, ist festzuhalten, dass es sich bei dem Grundbetrag um eine pauschale Bedarfsposition handelt, die anhand der den Richtlinien zugrundeliegenden Faktoren zu bestimmen ist.

### **E. 2.6**

Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Bedarfsermittlung für C.\_\_\_\_\_ einen Grundbetrag von Fr. 850.– berücksichtigte, womit es bei dem erstinstanzlich errechneten Bedarf von total Fr. 2'130.– bleibt.

### **E. 3**

Schlussfolgernd ist die Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils zu bestätigen. Für die Anpassung des Volljährigenunterhalts an die Teuerung hat es bei Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheids zu bleiben.

### **E. 3.1**

Der nacheheliche Unterhalt unterliegt der Dispositionsmaxime. Diese ist Ausdruck der Privatautonomie und besagt, dass das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie verlangt und nicht weniger als die Gegenpartei anerkannt hat. Es sind die Parteien, die mit ihren Rechtsbegehren die Grenzen ziehen, innerhalb derer sich das Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung bewegen darf (Art. 58 Abs. 1 ZPO; BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Entsprechend ist das Gericht an den von der Ehefrau für ihren eigenen Unterhalt geforderten Betrag gebunden (vgl. BGer 5A\_582/2020 vom 7. Oktober 2021 E. 6.2.2

- 16 - und E. 6.3.2.; BGer 5A\_970/2017 vom 7. Juni 2018 E. 3.2). Ob ein Gericht mehr oder anderes zugesprochen hat, als eine Prozesspartei verlangt, misst sich in erster Linie an den

gestellten Rechtsbegehren. Auf deren Begründung wird nur zurückgegriffen, wenn das Begehren unklar ist und einer Auslegung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 52 ZPO bedarf (137 III 617 E. 6.2; BGer 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 2.1.; BGer 4A\_307/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 2.4), wobei eine allenfalls unrichtige Bezeichnung oder unglückliche Ausdrucksweise auch bei auf den ersten Blick klaren Rechtsbegehren nicht ohne Weiteres massgebend ist (BGer 5C.159/2000 vom 6. September 2000 E. 3c/aa; BGer 5A\_775/2018 vom 15. April 2019 E. 4.1; BGer 5A\_657/2014 vom 27. April 2015 E. 8.1; BGer 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 3.3.; vgl. auch BGE 129 III 118 E. 2.5; BGE 127 III 444 E. 1b).

### **E. 3.2**

Die Klägerin liess in ihrer Klagebegründung beantragen, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr ab Oktober 2020 einen Ehegattenunterhalt in der Höhe von Fr. 3'020.– zu bezahlen (Urk. 38 S. 3). Sie liess mithin ein beziffertes, klares Rechtsbegehren stellen. Ein Rückgriff auf das Tatsachenfundament war weder zur Individualisierung noch zum genaueren Verständnis desselben notwendig. Anlässlich der Fortsetzung Hauptverhandlung erklärte die inzwischen nicht mehr vertretene Klägerin auf Vorhalt von Urk. 38 und entsprechende Frage, dass die Anträge ihrer damaligen Anwältin noch aktuell seien (Prot. I S. 33). Sie fuhr zwar fort, dass sich allerdings geändert habe, dass sie beim ... aufgrund des Corona Virus entlassen worden sei. Eventuell werde sie ab Januar 2021 eine Ausbildung beginnen. Dann möchte sie 60% arbeiten. Ausserdem sei sie bei der IV angemeldet. Die Papiere habe sie dabei. Sie sei zu 50% schwerhörig. Dort werde nun geschaut, ob man sie bei einer Ausbildung unterstützen könne (Prot. I S. 33). Weder daraus noch aus ihren weiteren Ausführungen anlässlich der Verhandlung lässt sich jedoch schliessen, dass sie aufgrund ihrer veränderten Einkommenssituation höhere Unterhaltsbeiträge vom Beklagten erwarten würde (vgl. Prot. I S. 44 f.). Das überrascht insofern nicht, als sie die von ihrer Anwältin unter den damaligen Umständen geforderten Beträge selber offenbar als zu hoch beurteilte (vgl. Prot. I S. 45).

- 17 -

### **E. 3.3**

Die Rüge des Beklagten, die Klägerin selber habe monatliche Unterhaltsbeiträge von lediglich Fr. 3'020.– verlangt, weshalb der Entscheid der Vorinstanz im übersteigenden Betrag die Dispositionsmaxime verletze, ist folglich berechtigt. Der der Klägerin zuzusprechende monatliche Unterhaltsbeitrag darf aus prozessualen Gründen Fr. 3'020.– nicht übersteigen.

### **E. 4**

Wie erwogen, ist das Einkommen der Klägerin für die Festsetzung der Höhe des vom Beklagten zu leistenden Volljährigenunterhalts (auch nach Auffassung des Beklagten) nicht entscheidrelevant. Die Dokumentation eines hypothetischen Einkommens der arbeitsunfähigen Klägerin in Form einer IV-Rente/Taggelder in der Höhe von Fr. 1'700.– im Entscheiddispositiv ist zudem auch ohne Einfluss auf einen allfälligen späteren Abänderungsprozess. Soweit der Beklagte mit Blick auf den Volljährigenunterhalt die Anpassung der Berechnungsgrundlagen in Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Entscheids dahingehend verlangt, dass ein hypothetisches Einkommen der Klägerin in der Höhe von Fr. 1'700.– festzuhalten sei (Urk. 246 S. 3 und Rz 10, 26 ff.), ist auf seine Berufung daher mangels Beschwer nicht einzutreten.

- 14 - IV. 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 4'133.– pro Monat zu bezahlen (Dispositivziffer 4). Die so festgesetzten Unterhaltsbeiträge entsprechen betragsmässig dem von der Vorinstanz nach der zweistufigen Methode berechneten klägerischen Bedarf einschliesslich Vorsorgeunterhalt und Überschussanteil (gebührender Bedarf inkl. Vorsorgeunterhalt Fr. 3'789.–, Überschussanteil Fr. 344.–). Ein Einkommen wurde der Klägerin für die bis Ende Dezember 2025 befristete Dauer der Unterhaltsverpflichtung des Beklagten mit der Begründung nicht angerechnet, sie erziele tatsächlich kein Einkommen (mehr), eine regelmässige Erwerbstätigkeit sei ihr gemäss dem vorliegenden ärztlichen Bericht aus gesundheitlichen Gründen einstweilen nicht möglich und zumutbar und der Beklagte habe auch nicht substantiiert dargetan, welchen Tätigkeiten die Klägerin realistisch nachgehen könnte (Urk. 247 E. III.6.4.2.2 f.; vgl. auch E. III.6.3.5. ff.). Ein Umschulungs- und Ausbildungsbeginn mit Unterstützung der IV sei im Lauf des Jahres 2024 realistisch. Diesfalls könne mit einem Abschluss der Ausbildung gegen Ende des Jahres 2025 gerechnet werden und es sei davon auszugehen, dass die Klägerin, die sich mangels Betreuungsaufgaben vollständig der Wiedereingliederung und ihrer Eigenversorgungskapazität widmen könne, spätestens ab dem Jahr 2026 ihren gebührenden Bedarf selber decken könne. Eine entsprechende Befristung der nahehelichen Unterhaltspflicht erscheine auch im Licht der weiteren Beurteilungskriterien (Aufgabenteilung während der Ehe, Erwerbstätigkeit während der Ehe, Dauer der ungetrennten Ehe und Trennungsdauer; vgl. Urk. 247 E. III.6.5.2.) angemessen. Damit hätte der Beklagte die Klägerin nach der Trennung während rund elf Jahren finanziell unterstützt, was ungefähr der Dauer der ungetrennten Ehe entspreche (Urk. 247 E. III.6.5.3.). 2. Der unbestritten leistungsfähige Beklagte kritisiert weder einzelne Positionen noch das Ergebnis der Berechnung des Bedarfs der Klägerin durch die Vorinstanz. Er stellt auch nicht in Frage, dass die Klägerin derzeit weder ein Erwerbs- noch ein Erwerbsersatz Einkommen erzielt und beanstandet nicht (substantiiert),

- 15 - dass ihr kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wurde (Urk. 246 Rz 26 f., vgl. auch Rz 31). Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, die Klägerin selber habe monatliche Unterhaltsbeiträge von lediglich Fr. 3'020.– verlangt, weshalb der Entscheid der Vorinstanz im übersteigenden Betrag die Dispositionsmaxime verletze (Urk. 246 Rz 15-21; nachfolgend E. IV.3.). Materiell liege die Obergrenze für den nahehelichen Unterhalt sodann beim Betrag, mit dem die Klägerin während des sehr langen Getrenntlebens ihren Bedarf habe decken können. Dieser belaufe sich ausgehend von den Unterhaltsvereinbarungen der Parteien unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens der Klägerin auf Fr. 2'907.–. Dieser Betrag und nicht der von der Vorinstanz errechnete stelle den massgebenden gebührenden Bedarf der Klägerin dar (Urk. 246 Rz 22 f., 38; nachfolgend E. IV.4.). Zudem seien der Klägerin eine hypothetische IV-Rente oder Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG) in der Höhe von Fr. 1'700.– anzurechnen. Indem die Vorinstanz der Klägerin kein hypothetisches Einkommen angerechnet habe, habe sie das Recht unrichtig angewandt (Urk. 246 Rz 24-34; nachfolgend E. IV.5.). Im Ergebnis ergebe sich folglich ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt in der Höhe von Fr. 1'207.– (Urk. 246 Rz 38; nachfolgend E. IV.7.). Dieser naheheliche Unterhaltsanspruch sei bis Juli 2025, eventualiter bis Ende September 2025 zu befristen. Bei ihrer davon abweichenden Befristung habe die Vorinstanz vernachlässigt, dass die Klägerin ihre Einkommenslosigkeit zum einen durch unterlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung

(samt Taggeldern) in entscheidender Weise mitverschuldet und eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt selbstverschuldet verzögert habe, indem sie Therapien abgebrochen und/oder ihren Ausschluss herbeigeführt habe (Urk. 246 Rz 39; nachfolgend E. IV.6).

#### **E. 4.1**

Die Klägerin liess in ihrer Klagebegründung den Antrag stellen, es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen (Urk. 38 S. 3; vgl. auch Urk. 1 S. 2). Im Rahmen ihrer zur Individualisierung ihres unbezifferten Rechtsbegehrens heranzuziehenden Ausführungen ging sie von einem negativen Vorschlag ihrerseits aus (Urk. 38 Rz 53). Den Wert des Vermögens des Beklagten bezifferte sie auf mindestens Fr. 570'633.–. Die streitgegenständliche Wohnung setzte sie dabei mit einem Wert von mindestens Fr. 900'000.– und einer Hypothek von Fr. 516'000.– in die Rechnung ein. Dem Eigengut zuzuschlagendes Vermögen des Beklagten bestritt sie. Den "Vorschlag" (recte: Vorschlagsanteil ihrerseits) gab sie mit mindestens Fr. 285'316.– an (Urk. 38 Rz 56 f., 60 f.). In der Folge machte der Beklagte in seiner selbst verfassten schriftlichen Klageantwort vom 20. April 2019 einige Ausführungen zu den Unterhaltsforderungen der Klägerin und verwies ansonsten auf "das Schreiben von meinem Anwalt und meine [zum Teil etwas zu emotionalen] Aussagen vor Gericht", von denen er gehofft habe, dass sie als Klageantwort reichen würden, denn er habe diesen nichts mehr hinzuzufügen (Urk. 56). Sein Verweis bezog sich dabei unbestritten auf Urk. 28, die einzige von seinem ehemaligen Rechtsvertreter eingereichte Eingabe. Im Hinblick auf die Ei-

- 28 - nigungsverhandlung hatte letzterer unter dem 20. September 2018 soweit vorliegend interessierend Folgendes festgehalten (Urk. 28 S. 2): "Sollte das Gericht die Ehe [entgegen seinem Antrag] jedoch anerkennen und die Ehe scheiden, ist von folgenden Zahlen auszugehen (dieser Vorschlag und die Unterlagen liegen der Gegenseite schon vor:) [...] Anspruch auf CHF 37'500.– am Haus falls kein Minderwert, zuzüglich 28% (Anteil Investition Ehefrau) von einem allfälligen Mehrwert gemäss noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum (Wert berechnet sich wie folgt: Eigenmittel Total CHF 130'000.–; CHF 75'000.– Auszahlung während der Ehe angespartes Altersgut haben Anspruch Ehefrau ½: CHF 55'000.– Eigengut Ehemann aus Auszahlung Pensionskasse vor Heirat und Wegzug Südafrika im Jahr 2004)." Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung am 3. Dezember 2020 bestätigte die inzwischen nicht mehr anwaltlich vertretene Klägerin auf Befragen und Vorhalt ihrer Klagebegründung, dass die Anträge ihrer damaligen Anwältin noch aktuell seien (Prot. I S. 33). Der Beklagte seinerseits erklärte auf Vorhalt von Urk. 28, dass der Vorschlag seines damaligen Anwalts noch aktuell sei und er unter Vorbehalt seiner abweichenden Anträge betreffend die Kinderbelange gemäss Urk. 115 an diesen Anträgen festhalten wolle (Prot. I S. 34).

#### **E. 4.2**

Die mit Blick auf die Einigungsverhandlung erfolgte Eingabe des damaligen Rechtsvertreters des Beklagten befasste sich u.a. mit den einzelnen aus der Sicht des Beklagten in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Vermögenswerten und der der Klägerin diesbezüglich zustehenden Ansprüche. Das gilt auch für die streitgegenständliche Wohnung, bezüglich welcher der Klägerin ein Anspruch auf Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert im Umfang von 28% zugestanden wurde. Mit den Äusserungen des Beklagten im Rahmen von Klageantwort und Duplik erlangte dieses Zugeständnis über die Einigungsverhandlung hinaus formelle Bedeutung.

Dass es, wenn es während der Einigungs- verhandlung mündlich vorgebracht worden wäre, nicht protokolliert worden wären und sich das Gericht nicht auf dieses hätte abstützen dürfen, wie der Beklagte be- rufungsweise geltend macht (Urk. 246 Rz 48), ändert daran nichts.

- 29 -

#### **E. 4.3**

Richtig ist, dass der dannzumal nicht mehr anwaltlich vertretene Beklagte Mühe bekundete (Urk. 44) und letztlich auch nicht in der Lage war, eine den pro- zessualen Anforderungen insgesamt genügende schriftliche Klageantwort zu ver- fassen (vgl. Urk. 56) und er anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2019 zu Protokoll gab, dass er Mühe habe, die juristischen Begrifflichkeiten und Formulierungen zu verstehen (Prot. I S. 23). Die Eingabe seines Rechtsvertreters (Urk. 28) machte der Beklagte in seiner schriftlichen Klageantwort vom 20. April 2019 (Urk. 56) jedoch unzweideutig zum Bestandteil seiner Eingabe und hielt an deren Inhalt unter dem Vorbehalt seiner abweichenden Anträge betreffend die Kinderbelange auch in der Duplik ausdrücklich fest (Prot. I S. 34). Dass dieser In- halt und namentlich die darin formelhaft definierte Mehrwertbeteiligung der Kläge- rin an der streitgegenständlichen Wohnung damals nicht seinem Willen ent- sprach, macht er berufungsweise denn auch weder geltend noch ist es ersichtlich. Namentlich ergibt sich Entsprechendes nicht aus der mündlichen Ergänzung sei- ner Klageantwort (Art. 56 ZPO; Prot. I S. 24 ff.), in der er sogar von einer hälftigen Teilung der Wohnung ausging (Prot. I S. 27), oder aus seinen Ausführungen an- llässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung (Prot. I S. 32 ff.). Sollte seine Wil- lensbildung damals auf einer falschen rechtlichen Beratung durch seinen ersten Rechtsvertreter beruht haben, würde dies ausschliesslich sein vertragliches Ver- hältnis zu diesem berühren.

#### **E. 4.4**

Das Zugeständnis in Urk. 28 bezog sich entgegen dem vom Beklagten im Berufungsverfahren vertretenen Standpunkt sodann nicht auf die tatsächlichen Grundlagen, aus denen in Anwendung von Art. 206 ZGB rechtliche Schlüsse ge- zogen werden könnten, sondern auf den Anspruch auf Mehrwertbeteiligung selbst. Mit ihm lagen bezüglich der Beteiligung der Klägerin am Wert der streitge- genständlichen Wohnung im Umfang von 28% des (noch zu bestimmenden) Mehrwertes übereinstimmende Anträge der Parteien vor, an die die Vorinstanz sich nach dem Erwogenen zu Recht gebunden sah. Allerdings würde sich am Ausgang des Verfahrens auch nichts ändern, wenn man der Auffassung des Be- klagten folgend in den umstrittenen Äusserungen in Urk. 28 lediglich tatsächliche Zugeständnisse erblicken und die Zulässigkeit von diesbezüglichen Anpassungen nach den Regeln des Novenrechts prüfen würde (Art. 229 f. ZPO; vgl. auch

- 30 - BGE 123 III 18 E. 2a; BGer 4A\_255/2015 vom 1. Oktober 2015, E. 2.2.3). Das ge- richtliche Marktwertgutachten, auf das sich der Beklagte in diesem Zusammen- hang beruft (Urk. 246 Rz 54 ff.), hatte ausschliesslich den aktuellen Wert der streitgegenständlichen Wohnung zum Gegenstand, auf den sich allfällige tatsäch- liche Zugeständnisse gemäss Urk. 28 gerade nicht bezogen. Andere im Licht von Art. 206 ZGB allenfalls relevante Sachverhaltsaspekte betraf das gerichtliche Marktwertgutachten nicht. Es konnte diesbezüglich folglich auch von vornherein keine mit Blick auf Art. 229 f. ZPO relevante neue Ausgangslage schaffen. Es stand dem Beklagten im Schlussvortrag mithin offen, die noch autoritativ zu beur- teilende Mehrwertbeteiligung der Klägerin unter Berücksichtigung

des Marktwertgutachtens abschliessend zu beziffern. Das Marktwertgutachten berechtigt ihn jedoch unter keinem Titel dazu, die Mehrwertbeteiligung der Klägerin neu grundsätzlich in Frage zu stellen. 5.1 Schlussfolgernd bleibt es beim Entscheid der Vorinstanz, wonach er der Klägerin im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-strasse 5 in K.\_\_\_\_ eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 158'480.– schuldet. Dispositivziffer 12 Absatz 1 ist zu bestätigen (zu Dispositivziffer 12 Absatz 2 vgl. nachfolgend E. VI.2 f.). VI. 1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 13 und 14) blieb unbeanstandet, und der mit der hälftigen Teilung der Gerichtskosten korrespondierende Verzicht auf die Zusprechung von Parteientschädigungen gemäss Dispositivziffer 15 wurde nicht in Frage gestellt. Es besteht insoweit auch kein Grund für eine Korrektur.

## E. 9

Februar 2021 E. 2.2.). Der Volljährigenunterhalt ist vorliegend jedoch wie dargestellt nicht zu korrigieren. Zudem fehlt es so oder anders an einer für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltspflicht des Beklagten relevanten Wechselwirkung zwischen dem Volljährigenunterhalt von C.\_\_\_\_ und dem nahehehlichen Unterhalt der Klägerin, die eine Durchbrechung des Novenregimes von Art. 317 Abs. 1 ZPO rechtfertigen könnte: Zwar ist der Geldunterhalt des erwachsenen "Kindes"

- 21 - von beiden Elternteilen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu tragen (BGE 147 III 265 E. 8.5). Letztere ergibt sich kurz gefasst aus einer Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen, womit das Einkommen auch der Klägerin eine im Prinzip relevante Grösse für die Bestimmung des vom Beklagten für C.\_\_\_\_ geschuldeten Volljährigenunterhalts ist. Allerdings ist vorliegend erstellt und im Berufungsverfahren auch seitens des Beklagten unbestritten, dass die Klägerin derzeit arbeitsunfähig ist, kein Einkommen erzielt und ihr familienrechtlicher Grundbedarf (zu dessen Relevanz bei der Bestimmung des Volljährigenunterhalts: vgl. BGER 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3) selbst bei Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in Form einer IV-Rente oder von IV-Taggeldern nicht gedeckt wäre (Urk. 247 E. III. 6.4.2.2.; Urk. 246 Rz 10, 26). Letzteres würde selbst dann gelten, wenn von einer gemessen an der Schätzung des Beklagten (Urk. 246 Rz 29 ff.) höheren IV-Maximalrente ausgegangen würde. Eine Beteiligung ihrerseits am Volljährigenunterhalt für C.\_\_\_\_ steht damit unabhängig von heute allenfalls noch unbekanntem Parametern der Bemessung ihres IV-Einkommens ausser Diskussion, wovon auch der Beklagte ausgeht (vgl. Urk. 246 Rz 10, 23, 29 ff.). Vielmehr wird dessen Höhe elternseitig allein von der Leistungsfähigkeit des Beklagten bestimmt. Der Beklagte ist sodann finanziell unbestritten in der Lage, zusätzlich zu seinem eigenen Bedarf die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Klägerin und für C.\_\_\_\_ zu tragen. Eine Gesamtrechnung, in die alle Familienmitglieder mit ihren jeweiligen Bedarfen und Einkommen einzubeziehen wären, ist zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit im Berufungsverfahren weder mit Blick auf die Unterhaltsansprüche der Klägerin noch mit Blick auf diejenigen von C.\_\_\_\_ notwendig. Etwas anderes ergibt sich auch aus der Berufungsbegründung nicht. Eine Gesamtrechnung ist vorliegend zudem auch unter Einbezug der Perspektive der Klägerin und derjenigen von C.\_\_\_\_ nicht entscheiderelevant. Der jeweils (gebührende) Bedarf bestimmt sich für jeden von ihnen unabhängig. An einem nach der Deckung der familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten allenfalls verbleibenden Überschuss (vgl. BGER 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3) partizipiert C.\_\_\_\_ nicht, weil

der Volljährigenunterhalt auf das familienrechtliche Existenzminimum des erwachsenen "Kindes" einschliesslich Ausbildungskosten begrenzt ist. Die

- 22 - Höhe des Gesamtüberschusses, der mittels Gesamtrechnung ermittelt wird, ist für die Festsetzung seines Unterhalts folglich von vornherein unerheblich. Der von der Vorinstanz festgesetzte nacheheliche Unterhalt für die Klägerin beinhaltet so- dann zwar einen Überschussanteil. Eine höhere Überschussbeteiligung ihrerseits steht im Berufungsverfahren jedoch nicht zur Diskussion. 5.4 Zusammengefasst stützt der Beklagte seinen berufsweise geltend gemachten Standpunkt, der Klägerin seien aktuell eine hypothetische IV-Rente oder Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG) in der Höhe von Fr. 1'700.– anzurechnen, auf neue tatsächliche Behauptungen, die im Berufungsverfahren unbeachtlich sind. Weiterungen erübrigen sich. Im Ergebnis bleibt es damit bei der Feststellung der Vorinstanz, dass der Klägerin derzeit und bis zu ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben kein Einkommen anzurechnen ist (vgl. vorstehend E. IV.1). 6. Im Hinblick auf die Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs macht der Beklagte wie dargestellt geltend, die Vorinstanz habe bei ihrem Entscheid nicht berücksichtigt, dass die Klägerin ihre Einkommenslosigkeit durch un- terlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung (samt Taggeldern) in entscheidender Weise mitverschuldet und eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt selbstverschuldet verzögert habe, indem sie Therapien abgebrochen und/oder ihren Ausschluss herbeigeführt habe. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die Vorinstanz ging bei ihrem Entscheid betreffend die Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs der Klägerin soweit vorliegend interessierend, gestützt auf einen psychiatrischen Arztbericht davon aus, dass die Klägerin seit Jahren an diversen gesundheitlichen bzw. psychischen Einschränkungen leide und sich ihr Gesundheitszustand nach der Trennung respektive im Verlauf des vorliegenden Scheidungsverfahrens weiter und bis zum vollständigen Verlust der Arbeitsfähigkeit verschlechtert habe (Urk. 247 E. III.6.3.8.). Allfällige Integrations- bzw. Eingliederungsmassnahmen seien erst nach Abschluss des Scheidungsverfahrens sowie nach einer psychischen Stabilisierungsphase zielführend. Somit erscheine ein Umschulungs- bzw. Ausbildungsbeginn mit Unterstützung der IV im Lauf des Jahres 2024 realistisch. Die Klägerin sei grundsätzlich hoch motiviert. Diesfalls könnte mit einem Abschluss der einjährigen Ausbildung bzw. Umschulung zur

- 23 - Pflegehelferin gegen Ende des Jahres 2025 gerechnet werden. Eine entsprechende Befristung der nachehelichen Unterhaltspflicht erscheine auch im Licht der weiteren Beurteilungskriterien durchaus angemessen (Urk. 247 E. III.6.5.3.). Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich der Beklagte nicht auseinander, sondern hält ihnen lediglich seinen abweichenden Standpunkt entgegen, mit dem er (wie bereits in seinem Schlussvortrag; vgl. vorstehend E. III.5.3.2) im Kern den Willen der Klägerin zur Ausschöpfung ihrer Eigenversorgungskapazität in Frage stellt. Seine Beanstandungen genügen damit insoweit den prozessualen Anforderungen nicht. Sie beruhen zudem jedenfalls insoweit auf unzulässigen Noven, als er der Klägerin unterlassene Bemühungen betreffend IV-Rente/Wiedereingliederung (samt Taggeldern) vorwirft. Es bleibt damit bei den Feststellungen und den von der Vorinstanz daraus gezogenen Schlüssen, zumal das Scheidungsverfahren weiterhin nicht abgeschlossen ist. 7. Zusammengefasst hat die Vorinstanz den nachehelichen Unterhaltsanspruch der Klägerin sowohl bezüglich seiner Höhe als auch seiner Befristung richtig bestimmt; die diesbezüglichen Rügen des Beklagten verfangen nicht. Sie hat jedoch übersehen, dass sie der Klägerin in Anwendung der Dispositionsmaxime keinen Fr. 3'020.– übersteigenden monatlichen Unterhaltsbeitrag

zusprechen durfte. Schlussfolgernd ist der Beklagte damit in teilweiser Guttheissung der Berufung und Abänderung von Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils zu verpflichten, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit Dezember 2025 persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 3'020.– pro Monat zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten jeden Monats an die Klägerin persönlich. Im Übrigen (Dispositivziffern 5. und 6.) hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden. V. 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung an der J.\_\_\_\_-strasse 5 in K.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 158'480.– zu bezahlen (Dispositivziffer 12 Absatz 1). Sie hielt dabei kurzgefasst dafür, dass der Klägerin zwar in

- 24 - Anwendung der gesetzlichen Regelung betreffend die Errungenschaftsbeteiligung kein güterrechtlicher Ersatzanspruch im Zusammenhang mit der Eigengutsliegenschaft des Beklagten zustehe. Diesem Resultat stehe allerdings die im Güterrecht anwendbare Dispositionsmaxime entgegen (Urk. 247 E. III. 8.3.5.). Der Beklagte habe anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt, dass sich seine Anträge im vorliegenden Scheidungsverfahren aus Urk. 28 in Verbindung mit Urk. 115 ergäben. Die güterrechtliche Auseinandersetzung habe der Beklagte in Urk. 28 thematisiert. In Bezug auf die Eigentumswohnung habe er damals folgende Feststellung gemacht: "Anspruch auf CHF 37'500.– am Haus falls kein Minderwert, zuzüglich 28% (Anteil Investition Ehefrau) von einem allfälligen Mehrwert gemäss noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum (Wert berechnet sich wie folgt: Eigenmittel Total CHF 130'000.–; CHF 75'000.– Auszahlung während der Ehe angespartes Altersguthaben, Anspruch Ehefrau ½: CHF 55'000.– Eigengut Ehemann aus Auszahlung Pensionskasse vor Heirat und Wegzug Südafrika im Jahr 2004)". Damit habe der Beklagte einerseits anerkannt, dass der Klägerin die Hälfte des (ehelichen) WEF-Vorbezugs von total Fr. 75'000.–, d.h. Fr. 37'500.– zustehe. Dieser Anspruch sei im Rahmen des Vorsorgeausgleichs in der Teilvereinbarung vom 15. November 2021 bereits berücksichtigt worden. Andererseits habe der Beklagte allerdings auch anerkannt, dass der Klägerin zusätzlich ein Anteil am Mehrwert der Liegenschaft von 28% zukomme (Fr. 37'500.– von Fr. 130'000.– ergebe abgerundet 28%). Zum damaligen Zeitpunkt, als der Beklagte seiner Ehefrau diesen Anspruch am Mehrwert zugestanden habe, sei er anwaltlich vertreten gewesen. Anlässlich der Hauptverhandlung habe er explizit bestätigt, dass er an diesen Anträgen gemäss Urk. 28 festhalten wolle. Darauf sei er im Anwendungsbereich der Dispositionsmaxime zu behaften. Demnach habe er auch anerkannt, dass der Klägerin ein güterrechtlicher Anspruch am Mehrwert der Liegenschaft von 28% zukomme. Der Mehrwert betrage vorliegend Fr. 566'000.–. Nach dem Gesagten stehe der Klägerin ein vom Beklagten anerkannter güterrechtlicher Anspruch in der Höhe von Fr. 158'480.– zu (28% von Fr. 566'000.–: Urk. 247 E. III.8.3.6.). Im Rahmen seines Schlussvortrags habe der Beklagte einen Anspruch der Klägerin am Mehrwert der Liegenschaft bestritten und diesbezüglich seinen Antrag geändert. Eine Klageänderung nach Akten-

- 25 - schluss sei allerdings nur noch zulässig, wenn sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhe. Solche mache der Beklagte nicht geltend (Urk. 247 E. III.8.3.7.). 2. Der Beklagte wendet ein, dass die Vorinstanz gestützt auf die Verhandlungsmaxime fälschlicherweise zum Schluss komme, dass er in seiner Eingabe Urk. 28 anerkannt habe, dass der Klägerin die Hälfte des (ehelichen) WEF-Vorbezugs und ein Anteil von 28% an einem allfälligen Mehrwert zustehe (Urk. 246 Rz 47). Seine Eingabe vom 20. September

2018 (Urk. 28) sei im Hinblick auf die Einigungsverhandlung vom 27. September 2018 erfolgt. Sie habe zur Einreichung von Unterlagen gedient und habe eine Einigung der Parteien ermöglichen sollen. Wären diese Ausführungen während der Einigungsverhandlung mündlich vorgebracht worden, so wären sie nicht protokolliert worden und das Gericht hätte sich bei einer Entscheidung nicht darauf abstützen dürfen. Er sei über weite Strecken nicht anwaltlich vertreten und mit dem Prozess überfordert gewesen. Er habe weder seine prozessualen Obliegenheiten noch die Tragweite der Ausführungen seines damaligen Anwalts in Urk. 28 einschätzen können. An der Hauptverhandlung habe er auf Befragen seine Klageantwort erstattet, ohne Anträge zum Güterrecht zu stellen. Anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung habe er auf Befragen und noch vor Erstattung seiner Duplik erklärt, dass er an den "Anträgen" in Urk. 28 festhalte. Im Anschluss habe er auf Befragen die Duplik erstattet. Er habe zwar (auf eine suggestiv anmutende Frage hin) den hälftigen Anspruch der Klägerin am ehelichen WEF-Vorbezug bestätigt, habe aber nichts zu einer allfälligen Beteiligung am allfälligen Mehrwert gesagt (Urk. 246 Rz 48-52). Bei den Ausführungen in Urk. 28 gehe die Vorinstanz soweit ersichtlich von einer Klageanerkennung (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO) des damaligen Anwalts des Beklagten aus. Soweit die Vorbringen überhaupt beachtlich seien, würde aber keine (teilweise) Klageanerkennung, sondern nur ein tatsächliches Zugeständnis vorliegen. Die güterrechtlichen/vorsorgerechtlichen Zugeständnisse in Urk. 28 S. 2 betreffend die Eigentumswohnung bezögen sich auf einzelne Tatsachen (Höhe Anteil an ehelichem WEF-Vorbezug sowie Mehrwertanteil an einem allfälligen noch nicht feststehenden Mehrwert) und nicht auf ein konkretes Rechtsbegehren der Klägerin. Zudem seien diese Zugeständnisse an Bedingungen geknüpft (falls kein Minder-

- 26 - wert/von einem allfälligen Mehrwert noch zu machender Schätzung per Scheidungsdatum). Da eine Klageanerkennung bedingungsfeindlich sei und sich auf ein Rechtsbegehren des Prozessgegners beziehen müsse, sei von einem tatsächlichen Zugeständnis auszugehen, welches während dem Prozess abgeändert werden könne (Urk. 246 Rz 53 f.). Das Marktwertgutachten vom 9. September 2022 sei mit Verfügung vom 1. März 2022 in Auftrag gegeben und dem Beklagten mit Verfügung vom 22. September 2022 zugestellt worden. Bei der mündlichen Erstattung der Duplik am 3. Dezember 2020 sei das Gutachten somit noch nicht vorgelegen. Es sei erst nach Aktenschluss erstattet worden, weshalb es sich um ein echtes Novum handle (Urk. 246 Rz 55 f.). Nach der Zustellung des Marktwertgutachtens Ende September 2022 sei den Parteien mit Verfügung vom 16. Februar 2023 eine Frist angesetzt worden, um die Durchführung schriftlicher Schlussvorträge zu beantragen und mit Verfügung vom 9. Mai 2023 sei ihnen Frist zu Erstattung von schriftlichen Schlussvorträgen angesetzt worden. Er habe diese (nächste) prozessuale Möglichkeit wahrgenommen, einen schriftlichen Schlussvortrag eingereicht und Hinblick auf die neuen Tatsachen (Gutachten) sein Rechtsbegehren geändert. Die Fristansetzung vom 22. September 2022 habe keine prozessuale Gelegenheit zum Parteivortrag dargestellt. Im Schlussvortrag habe er in Rechtsbegehren 3 die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Eigentumswohnung beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass der gesamte nun feststehende Mehrwert in sein Eigengut falle und die Klägerin keinen güterrechtlichen Ersatzanspruch habe (Urk. 246 Rz 57-59). Eine solche Klageänderung (Antrag auf güterrechtliche Auseinandersetzung unter Abänderung des tatsächlichen Zugeständnisses in Urk. 28) sei zulässig, sofern die Voraussetzungen von Art. 227 und 229 ZPO erfüllt seien, was vorliegend der Fall sei (Urk. 246 Rz 59-61). Die Vorinstanz habe das Recht unrichtig angewendet, indem sie die Ausführungen des

Beklagten betreffend Verteilung des Mehrwerts der Eigentumswohnung im Schlussvortrag nicht berücksichtigt habe (Urk. 246 Rz 62). 3. Über ihre güterrechtlichen Ansprüche dürfen die Parteien frei verfügen. Als Ausfluss dieser privatrechtlich verankerten Privatautonomie gilt für die güterrechtliche Auseinandersetzung prozessual u.a. die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), die die gerichtliche Beurteilung an den von den Parteien definierten Streit-

- 27 - gegenstand und die Parteidisposition darüber bindet (BGer 5A\_696/2019 vom 19. Juni 2020 E. 3.1.2; 5A\_88/2020 vom 11. Februar 2021 E. 8.3; BGer 5A\_249/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 4.2; 4A\_397/2016 vom 30. November 2016 E. 2.1). Die beklagte Partei kann den Streitgegenstand mit eigenen Anträgen mitdefinieren (sog. actio duplex) und ansonsten darüber entscheiden, wie weit sie sich dem klägerischen Begehren unterwerfen will. Eine Bindung des Gerichts besteht bei übereinstimmenden Anträgen (BK ZPO-Hurni, Art. 58 N 34, 47). Die Disposition über den Verfahrensgegenstand kann grundsätzlich nicht widerrufen werden (5A\_88/2020 vom 11. Februar 2021 E. 8.4). Von der Disposition über den Verfahrensgegenstand sind prozesserhebliche Erklärungen einer Partei zu unterscheiden, wonach eine Sachbehauptung der Gegenpartei zutrifft (tatsächliche Zugeständnisse; vgl. BGer 5A\_757/2021 vom 17. Mai 2022 E. 6.2; ZK ZPO-Hasenböhler, Art. 150 N 16). Sachbehauptungen können im erstinstanzlichen Verfahren nach Aktenschluss grundsätzlich nach Massgabe von Art. 229 ZPO geändert werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.